

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	609	26.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3147 - 3164		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft
mit dem Abschluss Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 22. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Politische Wissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln. Ferner soll das Studium der Politischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Berufspraxis schaffen, die einen politikwissenschaftlich fundierten Beitrag zur Ausgestaltung einer freien und gerechten, sozialen und demokratischen Gesellschaftsordnung zu leisten vermag. Dies geschieht durch Einarbeitung in wissenschaftliche Theorien und Methoden, die die politischen Probleme der Gegenwartsgeellschaften, ihre Bedingtheit und Gestaltbarkeit sowie die von den Absolventen angestrebten Tätigkeitsfelder überschaubar machen. Erforderlich hierfür sind der Erwerb von Wissen, methodischem Können und die Übung von Analyse und Kritik, erforderlich hierfür ist ebenso die Fähigkeit zu individuellem und kooperativem Arbeiten.

(2) Das Studium der Politischen Wissenschaft soll insbesondere

- Kenntnisse über politische und gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Ideen vermitteln;
- mit Theorien, Konzepten, Methoden und Themenfeldern der Politischen Wissenschaft vertraut machen;
- methodisch gewonnene Erkenntnisse der Theorie auf die Praxis beziehen und in der Praxis gewonnene Erfahrungen theoretisch reflektieren;
- soziale Kompetenzen vermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Politische Wissenschaft ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Institut für Politische Wissenschaft wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Politische Wissenschaft beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Politische Wissenschaft umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Politische Wissenschaft umfasst im Hauptfach 30 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Zusätzlich zu den Fachstudien sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Im Studiengang Politische Wissenschaft als Hauptfach muss ein Praktikum absolviert werden (vgl. § 9).
- (8) Die Teilnahme an Exkursionen wird empfohlen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Institut für Politische Wissenschaft gliedert seine Lehrveranstaltungen in den zweisemestrigen Grundkurs, in Vorlesungen, Proseminare, Seminare, zweisemestrige Intensiv- und Projektseminare, Übungen und Examenskolloquien. Weitere Lehr- und Lernformen sind denkbar.
- (2) Der Grundkurs soll notwendige und grundlegende Orientierungen und Qualifikationen für das Studium vermitteln. Der Grundkurs besteht aus einer zweisemestrigen Einführungsvorlesung in die Politische Wissenschaft und aus einem zweisemestrigen Tutorium. Das Tutorium wird von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt.
- (3) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium.
- (4) Proseminare sind Veranstaltungen ausschließlich für Studierende im Grundstudium. Sie werden zu Problemfeldern in den Teilgebieten des Studiengangs Politische Wissenschaft angeboten. An nicht zu eng gefaßten Themen werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie methodische und technische Fertigkeiten vermittelt und geübt.
- (5) Übungen richten sich an Studierende des Grund- und Hauptstudiums. Sie werden als ergänzende Lehrveranstaltungen zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Faches angeboten. Dabei kann der Charakter dieser Veranstaltungen auch freiere Formen, bspw. die eines Lektüre- oder Arbeitskreises, annehmen.
- (6) Seminare sind Veranstaltungen für Studierende im Hauptstudium. In Seminaren wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt.
- (7) Intensivseminare sind mindestens zweisemestrige Seminare, in denen eine Problemstellung vertiefend behandelt wird und interdisziplinäre Bezüge hergestellt werden.
- (8) Projektseminare sind mindestens zweisemestrige Seminare, in denen kleinere Forschungsprojekte interdisziplinär und praxisorientiert realisiert werden.
- (9) Examenskolloquien sind Veranstaltungen, in denen prüfungsbezogene Themen vorgestellt und diskutiert werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Politischen Wissenschaft werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
 - (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
 - (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung bzw. ist Voraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

§ 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum

- (1) Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Politische Wissenschaft als Hauptfach ist ein Praktikum verbindlich, das nach der Zwischenprüfung absolviert werden soll. Es soll mindestens vier Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Vor Antritt des Praktikums ist ein Gespräch mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Politische Wissenschaft zu führen. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in mögliche Berufsfelder zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden. Eigeninitiativen sind sehr erwünscht. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht zu verfassen. Auf der Basis dieses Berichts und der Bescheinigung durch die Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wurde, wird eine Bescheinigung von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Politische Wissenschaft ausgestellt. Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität wird als Praktikum anerkannt. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte entscheidet über sonstige praktikumsäquivalente Leistungen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Politische Wissenschaft studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Politische Wissenschaft erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Institut für Politische Wissenschaft.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Politische Wissenschaft kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers getroffen.

§ 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Institut für Politische Wissenschaft durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).
- (4) Das Institut für Politische Wissenschaft führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jeden Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.

- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Instituts für Politische Wissenschaft bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen oder Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Politische Wissenschaft vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 15 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium des Fachs Politische Wissenschaft gliedert sich in:

12 SWS Pflichtveranstaltungen,
6 SWS Wahlpflichtveranstaltungen,
6 SWS Wahlveranstaltungen.

- (2) Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- der Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft I, bestehend aus einer Vorlesung und einem Tutorium,
- der Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft II, bestehend aus einer Vorlesung und einem Tutorium,
- die Vorlesung bzw. das Proseminar: Öffentliches Recht,
- die Vorlesung bzw. das Proseminar: Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung.

Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- das Proseminar: Politische Theorie und Ideengeschichte,
- das Proseminar: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- das Proseminar: Internationale Beziehungen

Wahlveranstaltungen sind Übungen, die in allen Teilgebieten des Studiengangs angeboten werden. Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse und Methoden.

§ 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Nr. 11 MPO – im Hauptfach wie gleichermaßen im Nebenfach – folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 1. ein Teilnahmenachweis im Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft I,
 2. ein Leistungsnachweis im Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft ,
 3. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet Politische Theorie oder im Teilgebiet Internationale Beziehungen,
 4. ein Teilnahmenachweis im Teilgebiet Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung,
 5. ein Teilnahmenachweis im Teilgebiet Öffentliches Recht.
- (2) Die Leistungs- und Teilnahmenachweise nach Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht gemäß § 13 Abs.2 Nr. 11 MPO aus einer höchstens zweistündigen schriftlichen Teilprüfung zum Politischen System der Bundesrepublik Deutschland und einer mündlichen Teilprüfung im Umfang von höchstens 20 Minuten über das Teilgebiet, in dem gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 19 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Hauptfach gliedert sich in:
 - 20 SWS Wahlpflichtveranstaltungen,
 - 10 SWS Wahlveranstaltungen.
- (2) Das Hauptstudium im Nebenfach gliedert sich in:
 - 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen,

4 SWS Wahlveranstaltungen.

- (3) Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind Seminare, Intensiv- und Projektseminare zu den Teilgebieten des Studiengangs.

§ 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs.1 Nr. 5.11 MPO drei Leistungsnachweise aus den folgenden Teilgebieten des Studiengangs zu erbringen.

- Politische Theorie und Ideengeschichte;
- Politisches System;
- Internationale Beziehungen.

Einer der drei Leistungsnachweise muss in einem zweisemestrigen Projekt- oder Intensivseminar erbracht werden.

- (2) Im Hauptstudium des Nebenfachs ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5.11 MPO ein Leistungsnachweis aus einem der in Absatz 1 genannten Teilgebiete zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis muss aus einem Hauptseminar stammen. In den beiden Teilgebieten, in denen kein Leistungsnachweis erworben wird, ist jeweils ein Teilnahmenachweis zu erbringen.
- (3) Die Nachweise gemäß Absatz 1 und 2 sind Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung. Außerdem ist als Zulassungsvoraussetzung die Bescheinigung über das Praktikum nach § 9 Abs. 2 vorzulegen.

§ 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Politische Wissenschaft als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und mündliche Prüfung des Hauptfachs und des Nebenfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer drei Themenbereiche aus den drei Teilgebieten gemäß § 20 Abs. 1 zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach höchstens vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung können als „Freiversuch“ abgelegt werden, wenn die Prüfung bis zu dem in der MPO vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wird und das Studium nicht unterbrochen wurde. Bei nicht bestandenem „Freiversuch“ gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Einzelheiten des „Freiversuchs“ sind in § 26 MPO geregelt.
- (8) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Politische Wissenschaft an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.9.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienplan für das Grund- und Hauptstudium

Politische Wissenschaft als Hauptfach (Grund- und Hauptstudium)

I. Grundstudium (24 Semesterwochenstunden [SWS])

	Pflicht (12 SWS)	Wahlpflicht (6 SWS)	Wahl (6 SWS)
1. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 2 SWS Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft I <ul style="list-style-type: none"> • Tutorium 2 SWS 		Übungen
2. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 2 SWS Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft II <ul style="list-style-type: none"> • Tutorium 2 SWS 	Proseminar Politische Theorie 2 SWS und/oder	aus den drei
3. Sem.	Proseminar oder Vorlesung Öffentliches Recht 2 SWS	Proseminar Internationale Beziehungen 2 SWS	Teilgebieten
4. Sem.	Proseminar oder Vorlesung Empirische Sozialforschung 2 SWS	Proseminar Politisches System der Bundesrepublik 2 SWS	des Fachs

II. Hauptstudium (30 SWS)

	Wahlpflicht (20 SWS)	Wahl (10 SWS)
5. Sem.	Seminare, Intensiv- und Projektseminare	Kolloquien und Übungen
6. Sem.	aus den drei	aus den drei
7. Sem.	Teilgebieten	Teilgebieten
8. Sem.	des Fachs	des Fachs

Politische Wissenschaft als Nebenfach (Grund- und Hauptstudium)

I. Grundstudium (12 SWS)

	Pflicht (12 SWS)	Wahlpflicht (6 SWS)	Wahl (6 SWS)
1. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 2 SWS Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft I <ul style="list-style-type: none"> • Tutorium 2 SWS 		Übungen
2. Sem.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 2 SWS Grundkurs: Einführung in die Politische Wissenschaft II <ul style="list-style-type: none"> • Tutorium 2 SWS 	Proseminar Politische Theorie 2 SWS und/oder	aus den drei Teilgebieten
3. Sem.	Proseminar oder Vorlesung Öffentliches Recht 2 SWS	Proseminar Internationale Beziehungen 2 SWS	des Fachs
4. Sem.	Proseminar oder Vorlesung Empirische Sozialforschung 2 SWS	Proseminar Politisches System der Bundesrepublik 2 SWS	

II. Hauptstudium (12 SWS)

	Wahlpflicht (8 SWS)	Wahl (4 SWS)
5. Sem.	Seminare, Intensiv- und Projektseminare	Kolloquien und Übungen
6. Sem.	aus den drei	aus den drei
7. Sem.	Teilgebieten	Teilgebieten
8. Sem.	des Fachs	des Fachs

Anhang **Auskunfts- und Beratungsstellen**

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Fachschaft Philosophie (7/1)

52056 Aachen, Kármánstr. 11
Tel.: 0241-806081

Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241-80 40 50/4051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)
Tel.: 0241-804341
Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3
Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0
Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr
Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405
Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55
Tel. 0241-804100 - 4108
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,
Herr Hohenstein, Dez. 1.0
Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
Tel. 0241-803576